

big stück auff einen Reichs Guldten gemünzet / So
gebieten Wir gleicher gestalt ernstlichen / das ein jeder
vnsere Junger Bettern Vnterthaner / vnd alle an-
dere / so sich in derselbigen Landen vnd Gebiet / ehrli-
cher gewerb vnd hantierung gebrauchen / die mehr
gedachten Böhmische vnd Meissnische Groschen hö-
her nicht / dann ein vnd zwanzig Stück für einen
Reichs Guldten einnehme vnd wider ausgabe. Wür-
de aber dessen allen ungeachtet jemandes betreten /
der deme / so obstehet / in einem oder dem andern heim-
lich oder öffentlich / zu wider handelte / der oder die-
selben sollen / als offene Landbetrieger / nicht alleine
mit Confiscation der verbotenen Münz vnd sonstien
willkürlich / sondern auch nach gestalt / gelegenheit vnd
befindung am Leibe vnd Gut / inhalts der Reichs
Abschiede / gestrafft werden / darnach sich ein jeder
entlichen zu richten / vnd für schaden zu hüten hat.

Vnd wir befehlen demnach allen Obrigkeiten /
sonderlich den Handel Stedten dieser Lande / das sie
solch vnser abermals widerholetes vnd vornewertes
offenes Edict / an gewöhnlichen stellen anschlagen / auff
die Vorbrecher gute Kundschaft legen / dieselbigen
vnmachlessig straffen / vnd solieb ihnen ist vnser ernstes
Einsehen vnd Vngnade zu vermeiden / vber diesem
vnd vorigen vnseren vnd vnserer Vorfahren Man-
daten

B

Daten